



HVBG

HVBG-Info 16/1986 vom 28.08.1986, S. 1235 - 1239, DOK 471.2/017-BSG

**Zur Auslegung des Begriffs "ein nach § 595
waisenrentenberechtigtes Kind" i.S. des § 590 Abs. 2 Satz 1
RVO a.F. - BSG-Urteil vom 26.06.1986 - 2 RU 64/85**

Zur Auslegung des Begriffs "ein nach § 595
waisenrentenberechtigtes Kind" im Sinne des § 590 Abs. 2 Satz 1
RVO a.F.;

hier: BSG-Urteil vom 26.06.1986 - 2 RU 64/85 - (Aufhebung des
Urteils des SG Hamburg vom 24.07.1985 - 24 U 73/84 -
vgl. HV-INFO 1986, S. 126-131) - Bestätigung der
Rechtsauffassung im Urteil des LSG Berlin vom 07.06.1984
- L 3 U 7/84 - (vgl. HV-INFO 13/1984, S. 88)

Das BSG hat mit Urteil vom 26.06.1986 - 2 RU 64/85 - unter
Aufhebung des Urteils des SG Hamburg vom 24.07.1985 - 24 U 73/84 -
(vgl. HV-INFO 1986, S. 126-131) folgendes entschieden:
Orientierungssatz - erhöhte Witwenrente aus der Unfallversicherung
- waisenrentenberechtigtes Kind - "potentieller
Waisenrentenanspruch" -:

1. Die erhöhte Witwenrente gemäß § 590 Abs. 2 RVO a.F. setzt
- alternativ - die Erfüllung bestimmter Tatbestandsmerkmale
voraus. Sie wird u.a. (2. Alternative) gewährt, solange die
Witwe mindestens ein nach § 595 RVO waisenrentenberechtigtes
Kind erzieht. Waisenrentenberechtigtes nach § 595 RVO kann nur
ein Kind sein, das seine Eltern oder einen Elternteil durch
einen Arbeitsunfall verloren hat. Dagegen ist ein von der Witwe
eines durch Arbeitsunfall Verstorbenen erzogenes Kind, das erst
nach dem unfallbedingten Tod des Verstorbenen aus der
Verbindung mit einem anderen Mann stammt, und dessen Mutter und
Vater leben und das deshalb schon dem Grunde nach keinen
Anspruch auf Waisenrente aus der gesetzlichen
Unfallversicherung hat, nicht während seiner Erziehung als
"nach § 595 RVO waisenrentenberechtigtes" anzusehen.
2. Die Erwägungen des BSG zur Auslegung des Begriffs der
Waisenrentenberechtigung i.S. des § 1268 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
RVO (vgl. BSG-Urteil vom 13.04.1983 - 4 RJ 53/82 - = SozR 2200
§ 1268 Nr. 21 = VB 66/83) lassen sich auf die Auslegung des
§ 590 Abs. 2 RVO für die Frage, welches Kind "nach § 595 RVO
waisenrentenberechtigtes" ist, nicht übertragen.